

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB): Kanalneubaumaßnahme SKU 2450
Martinusstraße in Köln Esch, Pesch, Auweiler,
hier: Überarbeitung und Ergänzung im Rahmen der konkretisierten Ausführungsplanung**

(Gemarkung Esch, Flur 6 und Flur 9, verschiedene Flurstücke), Bezirk 6 – Chorweiler

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	

Beschluss:

Der Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde stimmt der Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans der Stadt Köln gemäß § 67 Abs. 1 Ziff. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu.

Alternative:

Der Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde stimmt der Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans gemäß § 67 Abs. 1 Ziff. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht zu.

Begründung:

Beschreibung der Maßnahme

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln (StEB) planen die Ertüchtigung der Regenwasserbehandlung und – beseitigung im Bereich der Ortsteile Esch, Pesch und Auweiler. Bisher wird das nicht behandlungsbedürftige Abwasser (überwiegend Regenwasser) in einem offenen Vorflutkanal abgeführt. Der Vorflutkanal verläuft unmittelbar an der Westseite der Kiesgrubengewässer Escher See und Pescher See sowie der Ortslage Esch und führt im Norden bis an den Kölner Randkanal. Der Bruch eines Dammes am Vorflutkanal nach ergiebigen Regenfällen Mitte Juli 2021 hat den Sanierungsbedarf nochmals deutlich erkennbar werden lassen.

Zukünftig wird das Abwasser in einem neu zu errichtenden Stauraumkanal geführt und dem Randkanal zugeleitet. Der offene Vorflutkanal wird danach rückgebaut werden.

Zur Umsetzung dieser Planung haben die StEB mit Datum vom 20. Oktober 2021 die Genehmigung nach § 57 Abs. 2 und § 110 Landeswassergesetz (LWG) NRW durch die Bezirksregierung Köln (Az.: 54-2-(11.0)-27-Brü) erhalten.

Die Eingriffsregelung gemäß §§ 13 – 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde parallel dazu abgearbeitet. Der entsprechende Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) wurde inkl. Artenschutzprüfung Teil der wasserrechtlichen Genehmigung. Nach Abstimmung der zuständigen Behörden – Dezernat 54, Höhere Wasserbehörde (Verfahrensführerin) und Dezernat 51, Höhere Naturschutzbehörde (HNB) der Bezirksregierung Köln sowie Untere Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Köln erging die Eingriffsgenehmigung separat von der wasserrechtlichen Genehmigung am 16.03.2021 (Az.: 571/16/6/11/2020-081) durch die UNB.

Da durch das Gesamtvorhaben die Verbote des Landschaftsplans (LP) Köln betroffen sind wurde von den StEB in 2020 ein Antrag auf Befreiung von diesen Verboten gemäß § 67 BNatSchG gestellt. Die Beschlussvorlage zur Befreiung wurde in die Sitzung des Beirates bei der UNB Köln am 31.08.2020 eingebracht. Der Beirat hat der geplanten Befreiung in dieser Sitzung zugestimmt. Die Befreiung wurde in die Eingriffsgenehmigung (s. o.) integriert.

Im Rahmen der anschließenden Ausführungsplanung für die Kanalbaumaßnahme traten zahlreiche Konflikte in der ursprünglich geplanten Baustellenabwicklung zutage. Ausschlaggebend hierbei waren insbesondere die Erschließung der Baustelle des Pumpwerkes Esch (nordwestlich der Sportanlage), der gesamte Baubetrieb und die Vielzahl von Bewegungen mit schwerem Lastverkehr und entsprechend dimensionierten Baugeräten zum Abtransport von Aushub und Abbruch wie auch der Antransport und Einbau der großen Betonfertigteilerohre mit einem Außendurchmesser von 4,32 m. Erschließung und Transport über die Martinusstraße, die ab dem Abzweig nach Südosten lediglich eine Breite von 4 m aufweist, waren in dieser Form nicht zu realisieren. Weitere Konflikte ergaben sich daraus, dass der schmale Stich der Martinusstraße an der Schnittstelle von Wohnbebauung (nordwestlich gelegen), der örtlichen Gemeinschaftsgrundschule (südöstlich) und der Sportanlage (südlich) verläuft. Gefährdungen für diese Nutzergruppen mussten folglich als wahrscheinlich angesehen werden. Da auf dem betreffenden Abschnitt der Martinusstraße auch kein Begegnungsverkehr zu gewährleisten wäre und keine Flächen zur Zwischenlagerung beispielsweise der großen Rohre zur Verfügung stehen würden, hätte der Baustellenverkehr Auswirkungen bis in das Ortszentrum von Esch mit entsprechenden Verkehrsbehinderungen.

In der Gesamtheit aller Konflikte war eine Umplanung zur Baustellenlogistik unumgänglich. Die aktualisierte und hier vorgelegte Planung beinhaltet nunmehr eine Erschließung der Baustelle von der Auweilerstraße aus Süden und eine neu errichtete Baustraße als Lückenschluss bis zur Martinusstraße südlich der Baustelle (s. Anlage 4). Eine Nutzung von Straßen innerhalb von Esch wird dadurch vermieden, so dass die zuvor beschriebenen Konflikte mit der Wohnbebauung und der Schule ebenfalls nicht mehr auftreten.

Weiterhin betrifft die Umplanung den Abschnitt des Stauraumkanals zwischen dem Sportplatz und der Wohnbebauung Esch. Dem Siedlungsrand vorgelagert verläuft der Vorflutkanal als offenes Trapezprofil. Die ursprüngliche Planung war davon ausgegangen den Grünstreifen zwischen Vorflutkanal

und Sportplatz bzw. der Baugrube für den Stauraumkanal erhalten zu können. Dies lässt sich angesichts der beengten Verhältnisse, der Größe der Betonfertigteile (Rohre mit 4,3 m Außendurchmesser), den Erfordernissen des Verbaus und der Dimension der erforderlichen Baumaschinen nicht realisieren. Der angrenzende Sportplatz war erst 2021 saniert worden wobei gleichzeitig von Tennisbelag zu Kunstrasen gewechselt wurde.

Darüber hinaus wird der Vorflutkanal im betreffenden Abschnitt vollständig rückgebaut, d. h. das Betongerinne wird entfernt, das Trapezprofil mit Boden verfüllt und die Fläche anschließend begrünt. Auch in dieser Hinsicht wäre eine Erhaltung des schmalen Grünstreifens nicht möglich gewesen, da der Rückbau einen Zugriff von Süden aus erfordert.

Die aktuelle Umplanung berührt die Inhalte der wasserrechtlichen Genehmigung von Dezernat 54 nicht, da diese nur Auswirkungen auf Baustelleneinrichtung und Bauabwicklung hat.

Bestand

Der Bereich zwischen den Ortslagen Esch und Auweiler wird neben der Sportanlage und dem Flüchtlingswohnheim an der Auweilerstraße überwiegend von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker HA 0, Biotoptypencode nach Ludwig 1991) bestimmt. Ein rd. 50 m tiefer Streifen an der Martinusstraße wird offensichtlich als Bolzplatz (Scherrasen HM 51) genutzt. Beide Straßen werden von Laubbaumreihen mit unterschiedlichem Alter (BF 31, BF 32) gesäumt. Auch im Randbereich der Sportanlage inkl. des Grünstreifens zum offenen Vorflutkanal finden sich Gehölze mit Einzelbäumen (BB 1, BF 31 – BF 33).

Planung

Die Baustraße von der Auweilerstraße zur Martinusstraße wird wegen des Schwerlastverkehrs vollständig ausgebaut und mit Asphalttrag- und deckschicht in einer Breite von 6,0 m erstellt (s. Anlage 2: Beispielschnitt). An einer Stelle im Kurvenbereich wird eine entsprechend dimensionierte Ausweibucht vorgesehen. Der durch den Tiefbau der Baustraße anfallende Bodenaushub wird für die Dauer der Bauzeit entlang des Siedlungsrandes von Auweiler als Bodenmiete angelegt, die damit gleichzeitig eine gewisse Lärmschutzfunktion übernehmen wird. Beim Anschluss der Baustraße an die Martinusstraße wird eine Lücke in der straßenbegleitenden Baumreihe gewählt, damit muss lediglich ein Straßenbaum entfernt werden. Die Martinusstraße wird vom Anschluss der Baustraße nach Norden bis zur Zufahrt auf das Anlagengelände der StEB ebenfalls auf baustellentaugliche Breite ausgebaut. Der Verlauf der Baustraße und der gesamte Flächenbedarf sind im Bestands- und Konfliktplan (s. Anlage 4) der 2. Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) gut abzulesen. Die entsprechende Flächeninanspruchnahme ist im diesem Plan durch rote und orangefarbige Schraffuren dargestellt.

Nach der auf rd. 4 Jahre prognostizierten Bauzeit wird die Baustraße vollständig rückgebaut, der zwischengelagerte Boden nach Untergrundlockerung wieder angedeckt, so dass die vorherige Nutzung (Acker, Bolzplatz) wieder aufgenommen werden kann.

Regelungen des Landschaftsplans Köln

Die Flächen zwischen den Ortslagen Esch und Auweiler mit Ausnahme der Sportanlage (inkl. Fußballplatz) und der Anlage der StEB (nordwestlich der Sportanlage) sind Teil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Erholungsgebiet Stöckheimer Hof und Freiraum Esch / Auweiler“ gemäß Festsetzung des Landschaftsplans (LP).

Mit Bezug auf das vorliegende Bauvorhaben ist nach den Festsetzungen des LP innerhalb des örtlichen Schutzgebiets insbesondere verboten,

- Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beseitigen,
- die Versiegelung von Flächen (vor allem im Kronentraufbereich von Bäumen),
- ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen,
- die Verdichtung des Bodens,
- Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen.

Von diesen Verboten kann auf der Grundlage des § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Eingriffsregelung:

Die Eingriffsregelung zu der Gesamtmaßnahme bis hin zum Stand der 1. Änderung des LBP wurde bereits im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahren entschieden, die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen sowie zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen in der Eingriffsgenehmigung aus März 2021 festgeschrieben. Die hier nun vorliegende 2. Änderung des LBP umfasst folgerichtig nur die Wirkungen und den daraus resultierenden Eingriff, die der beschriebenen Umplanung zuzuschreiben sind.

Da es sich im Wesentlichen um die Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelle handelt, die auf eine Dauer von 4 Jahren veranschlagt ist, werden diese nach Ablauf der Bauzeit vollständig im vorherigen Zustand wiederhergestellt (s. Anlage 5: Maßnahmenplan). Der Acker und der Bolzplatz werden damit die vorherige ökologische Funktion wieder übernehmen. Gleiches gilt für die Grünstreifen an Auweilerstraße und Martinusstraße. Die beanspruchten Bäume im Straßenbegleitgrün werden neu gepflanzt.

Auch der Grünstreifen zum verfüllten Vorflutkanal wird durch Anpflanzung von Bäumen und Sträucher neu erstellt.

Durch die Wiederherstellung und die Neuanpflanzung lässt sich der Eingriff vor Ort nahezu vollständig kompensieren. Das geringe Defizit in der rechnerischen Bilanz durch die temporären Funktionseinschränkungen während der Bauzeit und den Funktionsverlust ausgelöst durch die Nachpflanzung von Baumschulware (StU 20 cm) für beanspruchte Exemplare mit mittlerem Baumholz (BF 32) wird mit dem Überschuss aus der Gesamtmaßnahme verrechnet.

Artenschutz:

Parallel zur 2. Änderung des LBP wurde auch die Artenschutzprüfung ergänzt. Das Ergebnis wurde in den LBP integriert. Da Gehölze und Bäume nur in sehr geringen Umfang betroffen sind und die Ackerflächen zu siedlungsnah für den Lebensraum von Offenlandarten liegen, ist nicht davon auszugehen, dass Verbote gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Zur Vermeidung von Konflikten zum Artenschutz werden entsprechend Auflagen in die Genehmigung eingestellt werden, so dass auch die handelnden Personen bei der Bauausführung vor Ort die Regelungen berücksichtigen.

Befreiung

Das Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Sanierung des Systems zur Ableitung von nicht behandlungsbedürftigem Abwasser (z. B. Regenwasser von versiegelten Flächen), d. h. der Umbau eines offenen Vorflutkanals zu einem unterirdischen Stauraumkanal ist im Rahmen der Befreiung in der Sitzung des Beirates am 31.08.2020 bereits dargelegt worden und durch die seinerzeitige Zustimmung dokumentiert worden. Die möglichen Gefahren des offenen Systems sind Mitte Juli 2021 (landesweit ergiebige Regenfälle) zutage getreten, als ein Teil des Erddamms gebrochen ist und Abwasser aus dem System die angrenzenden Äcker überflutet hat und auch in den Pescher See gelangte.

Die hier in der 2. Änderung zur Planung vorgenommenen Ergänzungen und die davon betroffenen Verbote des Landschaftsplans können nicht losgelöst von der Gesamtmaßnahme betrachtet werden, denn ohne die Änderungen wäre der Bau des Stauraumkanals nicht möglich. Es mag suboptimal erscheinen, dass die Konflikte wie oben beschrieben, erst im Rahmen der Ausführungsplanung vollständig aufgetreten und berücksichtigt wurden, jedoch ist eine nachträgliche Korrektur und Einstel-

lung in die Genehmigungen besser als ein Verschieben in die Bauzeit selbst.

Funktionen von Natur und Landschaft werden zwar zusätzlich beeinträchtigt, allerdings handelt es sich durchgängig um Funktionselemente mit eher geringer Bedeutung (überwiegend Acker), die zudem nach der Bauzeit wieder hergestellt werden. Die geringe Anzahl an beanspruchten Straßenbäumen ist dabei nicht entscheidungserheblich. Der zu entfernende Gehölzstreifen entlang des Vorflutkanals ist nicht nur der Bauleitung für den Verbau und die Einbringung der großen Betonfertigteiltröhre zuzuschreiben, er müsste allein schon im Rahmen der Entsiegelung und Verfüllung des Vorflutgerinnes entfernt werden. Ein Teilaspekt, der sich auch erst bei der Ausführungsplanung ergeben hat, der aber der Gesamtmaßnahme zuzuordnen ist.

Zuletzt sei darauf verwiesen, dass auch der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verboten nicht zu erwarten ist.

Damit überwiegt auch für die im Rahmen der 2. Änderung auftretenden Konflikte mit den Verboten des Landschaftsplans das öffentliche Interesse an der Umsetzung der auslösenden baulichen Maßnahme.

Anlagen

Anlage 1: Übersichtsplan

Anlage 2: Beispielschnitt der Baustraße mit Erdwall

Anlage 3: LBP – Plan zum Stand der Eingriffsgenehmigung bis zur 2. Ergänzung

Anlage 4: LBP – Bestand- und Konfliktplan zur 2. Ergänzung

Anlage 5: LBP – Maßnahmenplan zur 2. Ergänzung